

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

Teilnehmerangaben:

SOCIALBERN
Freiburgstr. 255
3018 Bern

Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: Info.dij@be.ch
Telefon: +41 31 633 76 76

Teilnehmeridentifikation:

154120

Konsultationsphase

Übermittelt am: 17. Oktober 2024 um 17:07 Uhr
Übermittelt von: Rolf Birchler

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>SOCIALBERN, der Verband der sozialen Institutionen im Kanton Bern, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu geplanten Änderungen der KFSV sowie der ALKV. Gerne machen wir davon Gebrauch.</p> <p>KFSV: Eine Überarbeitung der bestehenden Regelung der Kostenbeteiligung wird grundsätzlich sehr begrüsst. Besonders positiv beurteilt werden insbesondere der Umstand, dass Kinder und junge Erwachsene nicht mehr an den Kosten der von ihnen bezogenen Leistungen beteiligt werden sollen (Art. 32 KFSV), sowie die Anpassungen bei der Berechnungsgrundlage für das massgebende Einkommen (Art. 36 KFSV). Dass beim Modell der Kostenbeteiligung auf die bisher angewandte sehr starke Progression verzichtet wird, wird ebenfalls begrüsst. Allerdings führt der vorgeschlagene Modellansatz einer Kostenbeteiligung von fix 10% ab einem Jahreseinkommen von CHF 55'001 dazu, dass einkommensschwächere Unterhaltspflichtige nun erheblich - und im Vergleich zu heute massiv mehr - belastet werden. In der Folge werden sie auf den einvernehmlichen Leistungsbezug vermehrt verzichten, was nicht das Ziel der Revision sein kann. Diesen Mängel gilt es mit einer Korrektur des vorgeschlagenen Kostenbeteiligungsmodells und der Einführung einer leichten Progression zu beheben.</p> <p>ALKV: SOCIALBERN begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen zur Leumundsprüfung im Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen im Verantwortlichkeitsbereich der DIJ. Aus ganzheitlicher fachlicher Perspektive, und insbesondere auch aus dem Blickwinkel von Einrichtungen mit besonderer Volksschule, ist nicht einzusehen, weshalb dieselben Bestimmungen nicht auch vollumfänglich auf das Schulpersonal, welches häufig in der gleichen Einrichtung die gleichen Kinder und Jugendlichen betreut, anzuwenden sind. Entsprechende Anpassungen seitens BKD würden von SOCIALBERN begrüsst.</p>	

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderungen KFSV und ALKV	Artikel 18 "Anpassung des Infrastrukturanteils", Absatz 2	2 Der Infrastrukturanteil wird während der Vertragslaufzeit jeweils per Jahresbeginn dem Hochbaupreisindex sowie dem hypothekarischen Referenzzinssatz angepasst.	<p>Zur</p> <p>a) Erhöhung der Rechtssicherheit, b) der Gleichbehandlung aller Einrichtungen unabhängig vom Termin des Vertragsabschlusses sowie c) zur Schaffung einer einheitlichen Handhabung soll die Regelung an jener der BKD für die separativen besonderen Volksschule angeglichen werden:</p> <p>Die Möglichkeit von Anpassungen bei «erheblichen Änderungen» wird im Grundsatz begrüsst. Da die mehrjährigen Leistungsverträge des KJA mit den Einrichtungen gestaffelt während einer Periode von mehreren Jahren abgeschlossen werden, kann mit einer klaren Regelung nicht nur auf erhebliche Veränderungen der Referenzwerte reagiert werden, es wird auch gleichzeitig die Gleichbehandlung der Einrichtungen - unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - sichergestellt.</p> <p>Da ein grosser Teil der Einrichtungen in denselben Immobilien auch Leistungen im Auftrag anderer Direktionen erbringt (ins. BKD, aber auch GSI), wäre eine einheitliche Regelung bei allen Direktionen zu begrüessen. (DIJ, BKD und GSI). D.h. Anpassung jeweils per Jahresbeginn. Die einheitliche Handhabung entspricht auch dem Willen der vom Grossen Rat verabschiedeten Richtlinienmotion «Kantonale Leistungsverträge: Unternehmerisches Handeln der Institutionen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich fördern» (2023.RRG.279).</p>
Änderungen KFSV und ALKV	Artikel 31 "Prüfung des Leistungsbedarfs"	Zusätzlich zur Änderung in der Konsultationsvorlage: Care Leaver-Angebote bis zum 25. Altersjahr nach einer stationären Leistung sollen auch dann möglich sein, wenn der Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt, nicht unmittelbar nach dem Abschluss der stationären Leistung, erkannt wird.	<p>Die vorgeschlagene Anpassung zur Vermeidung von Missverständnissen wird begrüsst.</p> <p>Gleichzeitig bringt die in diesem Absatz unverändert festgehaltene Regelung, dass der Bedarf bereits vor Erreichen der Volljährigkeit abgeklärt und festgelegt werden muss, aber einige Stolpersteine mit sich. Es ist oftmals nicht realistisch, dass bereits im Zeitraum vor der Volljährigkeit der künftige Bedarf an Nachsorgeleistungen hinreichend abgeschätzt werden kann. Wenn diese Leistungen ausschliesslich unmittelbar im Anschluss an den stationären Aufenthalt in Anspruch genommen werden können, sind nur Bedarfe abgedeckt, welche direkt beim Austritt vorhanden sind. Ausserdem werden sie dem Bestreben vieler Care Leaver:innen, zuerst mal selbst ausprobieren zu wollen (Autonomiebestreben, welches generell für diese Altersphase bezeichnend ist), nicht gerecht. Oftmals ergeben sich bei Care Leaver:innen erst nach einiger Zeit Krisen, etwa durch den Verlust der Arbeitsstelle, Konflikte in der Ausbildung, beim Wohnen, in der Familie oder finanzielle bzw. administrative Schwierigkeiten. Der daraus entstehende Unterstützungsbedarf steht dabei durchaus in einem Zusammenhang mit der Platzierung, da sich die Herausforderungen für Care Leaver:innen häufig erst einige Zeit nach Austritt erneut akzentuieren. Kann ein Anspruch auf Nachbetreuung unterbrochen und (punktuell) wieder aufgenommen werden, so kann u.U. verhindert werden, dass Care Leaver:innen auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, womit weit höhere unnötige Kosten vermieden werden.</p>

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderungen KFSV und ALKV	Artikel 32 "Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger"	Kein Antrag.	Die Anpassung wird begrüsst, es werden wichtige Hemmnisse für den Bezug einer Leistung, die eigentlich benötigt wird, abgebaut. Es ist auch richtig, dass Bezüger:innen von stationären Leistungen gleich behandelt werden wie Bezüger:innen von ambulanten Leistungen.

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderungen KFSV und ALKV	Artikel 33 "Unterhaltspflichtige"	<p>1) Prüfen eines leichten Progressionsmodells mit max. 3-5 Stufen, mit geringerer Belastung von Unterhaltspflichtigen mit einem Jahreseinkommen knapp über dem Freibetrag von CHF 55'000, um eine im Vergleich zu heute starke Mehrbelastung dieser Gruppe von Unterhaltspflichtigen zu verhindern.</p> <p>2) Prüfen, wie bei der Kostenbeteiligung eine Unterscheidung zwischen Teilzeit- und Vollzeitunterbringung gemacht werden kann, um nicht erwünschte Anreize zu nicht erforderlichem Leistungsmehrbezug zu verhindern.</p>	<p>zu 1): Die Aufhebung der bisherigen sehr starken Progression gemäss massgebendem Jahreseinkommen wird grundsätzlich sehr begrüsst. Der vorgeschlagene neue einheitliche Satz von 10% Kostenbeteiligung führt aber bei tieferen Jahreseinkommen im Vergleich zu heute zu beträchtlichen Mehrkosten für die Unterhaltspflichtigen. Beispiel Familie mit CHF 55'001 Nettoeinkommen:</p> <p>a) Vollzeitunterbringung (Wocheninternat 4 Nächte): - Kostenbeteiligung gemäss bisheriger Regelung pro Jahr: CHF 2'475 - Kostenbeteiligung gemäss vorgesehener neuer Regelung pro Jahr: CHF 5'501</p> <p>b) Teilzeitunterbringung 2 Nächte (bei Wocheninternat entspricht dies 50%): - Kostenbeteiligung gemäss bisheriger Regelung pro Jahr: CHF 1'237 - Kostenbeteiligung gemäss vorgesehener neuer Regelung pro Jahr: CHF 5'501</p> <p>c) Teilzeitunterbringung 1 Nacht (bei Wocheninternat entspricht dies 25%): - Kostenbeteiligung gemäss bisheriger Regelung pro Jahr: CHF 618 - Kostenbeteiligung gemäss vorgesehener neuer Regelung pro Jahr: CHF 5'501</p> <p>Gerade für diese Zielgruppe ist ein höherer finanzieller Beitrag finanziell sehr belastend. Bereits heute gibt es immer wieder Situationen, in denen Eltern den Betrag nicht aufbringen können und auf eine Inanspruchnahme der Leistung für ihr Kind verzichten, obwohl die einvernehmliche Leistung passend wäre und gern in Anspruch genommen würde. Daher: Das Modell sollte nochmals überarbeitet werden. Eine leichte Progression, mit geringerer Belastung der Einkommen, die nur knapp über dem Freibetrag liegen, erscheint angemessen.</p> <p>zu 2): Gemäss Vortrag, S. 5 zu Art. 33 Abs. 2 KFSV soll mit der neuen Regelung keine Unterscheidung mehr zwischen Teilzeit- und Vollzeitunterbringung gemacht werden. Aktuell ist im Bereich Kinder mit Behinderung eine Tendenz zu Teilzeitunterbringung sichtbar, d.h. es wird vermehrt auf eine Vollzeitunterbringung verzichtet; Ein möglicher Bezug von Internatsleistungen wird sorgfältig abgewogen und bedarfsgerecht in Anspruch genommen, was seitens SOCIALBERN klar begrüsst wird. Ist nun die Kostenbeteiligung für 1-2 Nächte für die Eltern gleich hoch wie jene für eine Vollzeitunterbringung, werden Anreize zu nicht bedarfsgerechtem Leistungsbezug gesetzt, mit der Folge von höheren Kosten für die öffentliche Hand. Zudem besteht mit der Anpassung der heutigen Handhabung der Kostenbeteiligung für Teilzeitunterbringung die Gefahr, dass Familien, die bisher eine Teilzeitunterbringung von 1-2 Nächten beanspruchen, trotz offensichtlichem Bedarf künftig aufgrund der höheren Kostenfolge auf den einvernehmlichen Leistungsbezug verzichten. Somit wäre eine anteilmässige Kostenbeteiligung entsprechend dem Ausmass der Teilzeitunterbringung sachgerecht und angemessen.</p>

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderungen KFSV und ALKV	Art. 34, Absatz 1, Buchstabe a und b	Kein Änderungsantrag auf Verordnungsebene, aber angemessene Auslegung von "nicht zumutbar oder möglich".	Auch SOCIALBERN erachtet es als sinnvoll, zusätzlichen Handlungsspielraum für die individuelle Beurteilung der konkret vorliegenden Situation zu schaffen. So sollen auch «äussere» Umstände wie fehlende Barrierefreiheit von öV-Haltestellen als Gründe für die Nicht-Zumutbarkeit/Unmöglichkeit der Bewältigung des Schulweges und damit als Ausnahme von der Kostenbeteiligung berücksichtigt werden.
Änderungen KFSV und ALKV	Art. 34, Absatz 2	Kein Antrag.	Die Änderungen werden begrüsst.
Änderungen KFSV und ALKV	Art. 34, Absatz 3	Kein Antrag.	Die Änderungen werden begrüsst.
Änderungen KFSV und ALKV	Artikel 36 "Massgebende Bemessungsgrundlage"	Kein Antrag.	Die Änderungen werden begrüsst.
Änderungen KFSV und ALKV	Artikel 37 "Berechnungsgrundlage"	Der Artikel ist genauer zu definieren: Falls die drei letzten rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen oder Taxationseinschätzungen verwendet werden: Welche ist massgebend? Oder wird der Durchschnittswert berücksichtigt?	Mehr Klarheit und Rechtssicherheit.
Änderungen KFSV und ALKV	Artikel 41 "Abzugsberechtigte Beträge"	Sinnvollerweise in Abs. 3 ergänzend zu klären: Können umgekehrt freiwillige Einzahlungen von Selbstständigerwerbenden in Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a zum Abzug gebracht werden?	Mehr Rechtssicherheit und Klarheit.
Änderungen KFSV und ALKV	Art. 6, Absatz 1, Buchstabe a, Ziffer 2	Kein Antrag.	Die Änderungen werden begrüsst.
Änderungen KFSV und ALKV	Art. 6, Absatz 3	Kein Antrag.	Die Änderungen werden begrüsst.
Änderungen KFSV und ALKV	Artikel 11 "Aufnahme zur Adoption", Absatz 3	Kein Antrag.	Die Änderungen werden begrüsst.
Änderungen KFSV und ALKV	Art. 22, Absatz 2	Kein inhaltlicher Antrag, aber Empfehlung Prüfung Reihenfolge der Artikel. (vgl. Begründung)	Die Änderungen werden begrüsst. Es wäre aber wünschenswert, dass der Hinweis auf die Erfordernis, bei Neuanstellungen eine Überprüfung des Leumunds (vgl. Art. 27, Abs. 1, Bst. e (neu)) im Sinne der Einheit der Materie im gleichen Artikel angefügt würde.
Änderungen KFSV und ALKV	Art. 22, Absatz 3	Kein Antrag.	Die Änderungen werden begrüsst.

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderungen KFSV und ALKV	Art. 22, Absatz 4	Leichte Anpassung: ALT: Bei Verdacht auf eine Grenzüberschreitung sind umgehend die geeigneten und erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Kinder zu ergreifen. NEU: Bei Verdacht auf eine Grenzüberschreitung sind umgehend geeignete und erforderliche Massnahmen zum Schutz der Kinder zu ergreifen.	Die Änderungen werden im Grundsatz begrüsst – weniger klar zu definieren sind aber «die geeignet und erforderlichen Massnahmen».
Änderungen KFSV und ALKV	Art. 27, Absatz 1, Buchstabe e	Kein inhaltlicher Antrag, aber Empfehlung Prüfung Reihenfolge der Artikel. (vgl. Begründung)	vgl. Kommentar zu Art. 22, Abs. 2 ALKV.
Änderungen KFSV und ALKV	Art. 31, Absatz 3, Buchstabe c	Vgl. Text in Begründung.	Die Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. In der konkreten Umsetzung würde allerdings die Prüfung des Leumunds von Mitarbeitenden in der Erbringung ambulanter Dienstleistungen ausserhalb der Familienpflege analog der Lösung für Mitarbeitende von stationären Einrichtungen durch die Behörde mittels Behördenauszug 2 präferiert, auch wenn dies nicht explizit durch die PAVO vorgesehen ist (einheitliche Prozesse, qualitativ bessere Leumundsprüfung).
Änderungen KFSV und ALKV	Artikel 34 "Aufsicht", Absatz 1bis	Kein Antrag.	Die Änderungen werden begrüsst.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort